

Bekanntmachung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Arbeitsgerichtsgesetz

Inkrafttreten: 15.10.1987

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 16.08.1988
(Brem.GBl. S. 223)

Fundstelle: Brem.ABl. 1985, 557

Gliederungsnummer: 2044-b-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Zuständigkeit für

1. den Antrag, den ehrenamtlichen Richter wegen Fehlens einer Voraussetzung für die Berufung oder den nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung von seinem Amt zu entbinden (§ 84 Abs. 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes),
2. die Entscheidung über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters (§ 84 Abs. 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes)

wird auf den Senator für Justiz und Verfassung übertragen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 24. September 1985

Der Senat